



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.

Telefon 02279/2332-0

FAX 02279/2332-21

Zl. 5/2020

Kirchberg am Wagram, 24.07.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2020, TOP 3 folgende

VERORDNUNG

erlassen:

Marktgemeinde Kirchberg am Wagram Teilbebauungsplan „Kirchberg am Wagram“ – 15. Änderung Bausperre Schutzzone Kirchberg

§ 1

Diese Verordnung bezieht sich auf den von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, 3130 Herzogenburg, Feldgasse 1 verfassten Plan GZ 18 069BS. Der Plan besteht aus einem Planblatt (Blatt 5) und gilt als Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram erlässt gem. § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 für den im Plan gekennzeichneten Bereich eine Bausperre.

§ 3

(1) Der Gemeinderat beabsichtigt in dem Bereich eine Änderung des Teilbebauungsplanes, insbesondere die Verordnung von Schutzzonen im Sinne § 30 Abs. 2 Z. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, die neben dem Schutz des äußeren Erscheinungsbildes von Einzelobjekten auch bauhistorisch wertvolle Siedlungsgefüge mit hohem Identifikationspotential schützen.

(2) Das Gebiet soll abhängig von der baukünstlerischen oder historischen Erhaltungswürdigkeit der Objekte in die Kategorie I – IV unterteilt werden (Kat. I: denkmalgeschützte Objekte Kat IV: sonstige Objekte in der Schutzzone).

(3) Für jede Kategorie sollen entsprechende spezielle Regelungen in den Plan-darstellungen bzw. in den Bebauungsvorschriften verordnet werden, insbesondere soll für die Kategorien I, II und III festgelegt werden, dass baukünstlerisch oder historisch wertvolle Bauteile zu erhalten sind.

§ 4

Zweck der Bausperre ist – bis zur Auflage des Entwurfes der geplanten Änderung zur öffentlichen Einsichtnahme - die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustandes der Gebäude und Ensembles aus baukünstlerischer oder historischer Sicht durch anzeige- oder bewilligungspflichtige Baumaßnahmen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 35 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 hat die die Bausperre die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung (§ 11 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015) nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 und § 15 NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015, unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde. Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

An der Amtstafel

angeschlagen am: 25. Juli 2020

abgenommen am: 12. Aug. 2020

Der Bürgermeister:



Ing. Wolfgang Benedikt



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 4.10.2020
NÖ Landesregierung
Im Auftrage

